EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN DER SIEMENS ENERGY AUSTRIA GMBH

Ausgabe Oktober 2021

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen für Bauleistungen gelten für alle Bestellungen von Lieferungen und Leistungen („Leistungen“) der SIEMENS Energy Austria GmbH und der mit ihr konzernmäßig verbundenen Unternehmen („SIEMENS"), die zumindest zum Teil Bauleistungen umfassen.

2 Auftragserteilung

2.1 Durch die Annahme einer Bestellung werden auch diese Einkaufsbedingungen für Bauleistungen Vertragsbestandteil.

3 Angebotsstadium

3.1 Die dem Leistungsverzeichnis beiliegenden bzw. bei der Bauleitung einzusehenden Zeichnungen dienen als Information für die Angebotsabgabe. Ist der Auftragnehmer („AN“) der Ansicht, dass Ergänzungen oder Zusätze zum Leistungsverzeichnis erforderlich sind, so hat er SIEMENS unverzüglich und schriftlich darauf hinzuweisen. Im Leistungsverzeichnis dürfen vom AN keine Änderungen oder Zusätze gemacht werden.

3.2 Falls der AN für die Ausführung einzelner Positionen des Leistungsverzeichnisses in konstruktiver, arbeitstechnischer oder wirtschaftlicher Hinsicht günstigere Vorschläge machen kann, so sind diese in Form von Alternativvorschlägen dem Angebot gesondert beizufügen.

3.3 Der AN hat die Möglichkeit, sich vor Abgabe des Angebotes über die Lage der Baustelle, die örtlichen Verhältnisse, die An- und Abfuhrmöglichkeiten u.ä. zu informieren. Der AN kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht einwenden, die örtlichen Gegebenheiten (insbesondere An- und Abfuhrmöglichkeiten) nicht gekannt zu haben. Der AN ist somit über die örtlichen Gegebenheiten (insbesondere den Baugrund, Zufahrts- und Lagerungsmöglichkeiten) und den Umfang der von ihm zu erbringenden Leistungen informiert und hat die Beschreibung der von ihm zu erbringenden Leistungen sowie übergebene Bedingungen und Unterlagen geprüft und für schlüssig befunden.

3.4 Dem Angebot ist eine Geräteliste beizufügen, der auch die Stromanschlusswerte entnommen werden können.

3.5 Der AN hat SIEMENS im Angebot eine Liste seiner Subunternehmer vorzulegen. SIEMENS hat das Recht, in begründeten Fällen den Wechsel von Subunternehmern zu verlangen.

3.6 Der AN hält sich 90 Tage ab dem Einsendedatum an sein Angebot gebunden.

4 Preise und Leistungsumfang

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für den vereinbarten Leistungszeitraum.

4.2 Liegen der Hauptsitz des AN und der Einbauort innerhalb der EU, so versteht sich dieser Einbauort als Erfüllungsort für alle Leistungen. Alle Lieferungen sind frei Einbaustelle verpackt, transportversichert und verzollt gemäß DDP (Einbaustelle) Incoterms® 2020 zu versenden, wobei die Entladung auf Kosten und Gefahr des AN erfolgt. Liegen der Sitz des AN und/oder die Einbaustelle außerhalb der EU, gilt DPU (Bestimmungsort) Incoterms® 2020. Mit dem Preis sind sämtliche Nebenleistungen abgegolten. Der Preis versteht sich inkl. Montage, Lohn- und Lohnnebenkosten, Baustellenreinigung, Entsorgung von Abfällen, Personalunterbringungen und Beibringen aller notwendigen Dokumentationsunterlagen, wie z.B. Werkpläne, Bautagesberichte, Regieberichte, Lieferscheine, Stundenzettel, Prüfblätter, Massenermittlungen und Kollaudierungen, aller K-Blätter lt. ÖNORM, Mengenlisten, Stücklisten, Bestellscheine, sonstige Protokolle usw., wobei die Dokumentation nach den Wünschen von SIEMENS zu erfolgen hat. Versand- und Verpackungskosten sowie die Kosten für die Transportversicherung, welche auch den Abladevorgang einzuschließen hat, sind ebenfalls vom AN zu tragen. Mit Ihrer Übergabe geht diese Dokumentation in das Eigentum von SIEMENS über. Der AN räumt SIEMENS exklusiv, unwiderruflich und ohne zusätzlichen Entgeltsanspruch das exklusive, unbeschränkte, unwiderrufliche und zeitlich und örtlich unbeschränkte Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten gemäß dem UrhG (*Urheberrechtsgesetz*) an der gesamten Dokumentation ein, die zur Ausführung der Leistung erforderlich ist und die aus dieser Beauftragung entsteht.

4.3 Einheitspreise behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn die ausgeführte Menge einer unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung von dem ursprünglich vorgesehenen Umfang abweicht, ohne dass dies auf abweichenden Anordnungen von SIEMENS beruht.

4.4 Falls zur Fristeinhaltung oder aus sonstigen dringlichen Gründen Überstunden angeordnet werden, gilt es als vereinbart, dass diese Leistungen bereits im Preis eingerechnet sind. Nebenleistungen sind mit dem vereinbarten Preis abgegolten. Nebenleistungen sind Leistungen, die ausdrücklich oder nach der Verkehrssitte oder nach dem Handelbrauch neben der vereinbarten Hauptleistung von AN zu erbringen sind. Sofern im Leistungsverzeichnis nicht gesondert angeführt, gehören unter anderem die Anfertigung aller statischen oder sonstigen Berechnungen, Übersichts-, Ausführungs- Polier- und Abrechnungspläne, die für die Behörden, für die Bauleitung und für die Abrechnung erforderlich sind, zu den Nebenleistungen des AN, die mit dem für den Auftrag vereinbarten Preis abgegolten sind. Etwaige für solche Berechnungen und Zeichnungen erforderliche Gebühren trägt der AN. Ausführungszeichnungen sind SIEMENS in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen, bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Die Genehmigung entbindet den AN nicht von seiner Haftung. Für die Ausführung der Berechnungen und Zeichnungen sind die Normen von Austrian Standards International - Standardisierung und Innovation (vormals Österreichisches Normungsinstitut) maßgebend.

Siemens Energy ist eine durch die Siemens AG lizenzierte Marke.

4.5 Der AN übernimmt für seine Leistungen eine Vollständigkeitsgarantie dahingehend, dass er sämtliche Leistungen, die zur einwandfreien, mängelfreien und zweckmäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, ohne Anspruch auf zusätzliches Entgelt oder Verlängerung der Leistungszeit auch dann zu erbringen hat, wenn diese nicht explizit im Vertrag erwähnt sind.

4.6 Hat der AN Bedenken gegen Weisungen und/oder Beistellungen (Stoffe, Materialien, Gegenstände) oder gegen Leistungen anderer Unternehmer, so muss er diese Bedenken SIEMENS unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitteilen. Im Übrigen gilt sinngemäß die ÖNORM B 2110 (Fassung 15.03.2013), Punkt 6.2.4. „Prüf- und Warnpflicht".

4.7 Stehen die auszuführenden Arbeiten im Zusammenhang mit bereits vorhanden Bauteilen oder Anlagen, so ist der AN verpflichtet, erforderliche Maße selbst aufzunehmen oder nachzuprüfen.

4.8 Leistungen gleichgültig welcher Art und unter welchen Umständen, mit Ausnahme bei Gefahr in Verzug, die der AN ohne Auftrag ausführt oder ausgeführt hat, werden nicht vergütet. Sie sind nach Maßgabe des Bestellers innerhalb seitens des Bestellers vorzugebenden Fristen auf Kosten des AN zu beseitigen. Der AN hat SIEMENS den allenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen.

4.9 Allfällige Arbeiten infolge witterungsbedingter Einschränkungen (z.B. Regen, Frost, Schneefall) bedingen keine Mehrkosten.

4.10 Der AN hat nachfolgende Punkte ebenfalls in seinem Liefer- und Leistungsumfang zu berücksichtigen:

- Der AN hat die Gesamtverantwortung für sein Gewerk;
- Personal inkl. Personal für Planung, Koordinierung, Ausführung und Überwachung für den Liefer- und Leistungsumfang des AN muss je nach den Erfordernissen, technisch oder terminlich, zahlenmäßig ausreichend ohne Mehrkosten für SIEMENS zur Verfügung stehen;
- Der AN garantiert und stellt sicher, dass der Bauleiter des AN während der Auftragsabwicklung ohne die schriftliche Zustimmung von SIEMENS nicht parallel an einem anderen Projekt arbeitet;
- Der AN wird zum Projektleiter im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) bestellt und es werden ihm hiermit sämtliche Pflichten des Bauherrn nach dem BauKG, insbesondere nach § 3, § 4 (1), § 6, § 7 und § 8 BauKG übertragen. Der AN stimmt dieser Übertragung ausdrücklich zu. Dementsprechend hat der AN insbesondere einen Planungs- und Baustellenkoordinator zu bestellen und gemäß § 8 BauKG für die Erstellung einer sogenannten „Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk" zu sorgen.

5 Auftragsabwicklung

5.1 Bei Auftragserteilung sind auf Wunsch die genauen Materialmengen vom AN zu ermitteln und SIEMENS bekannt zu geben, die sich gegebenenfalls die Materialbeistellung vorbehält. In diesem Fall erfolgt eine entsprechende Vertragsanpassung.

5.2 Der AN erbringt seine Leistungen in eigener Verantwortung, vertragsgemäß und entsprechend den anerkannten Regeln der Technik sowie der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.

5.3 Der AN erstellt Werkzeichnungen, den Baustelleneinrichtungsplan, das Geräteverzeichnis, den Bauzeitenplan und andere Ausführungsunterlagen und legt diese SIEMENS rechtzeitig vor Beginn der Ausführung zur Einsicht vor, sodass SIEMENS die Möglichkeit zur Prüfung innerhalb einer Frist von mindestens 12 Bankwerktagen hat. Diesbezügliche Kosten des AN sind in der vereinbarten Vergütung enthalten.

5.4 Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Benützung von Straßen, Gehsteigen und evtl. fremden, dem Bauherrn nicht gehörenden Grundstücken, hat der AN auf seine Kosten einzuholen und damit verbundene Auflagen für SIEMENS kostenfrei zu erfüllen.

5.5 Baustrom und Bauwasseranschlüsse sind, wenn im Leistungsverzeichnis nicht anders fixiert, vom AN im Rahmen der Baustelleneinrichtung zu besorgen. Die auflaufenden Strom- und Wassergebühren sind in jedem Fall vom AN zu tragen. Die vom AN installierten Abnahmestellen sind bis zur Beendigung aller Bauarbeiten vorzuhalten und den übrigen am Bau beteiligten Firmen zur Mitbenützung zu überlassen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass keine unbefugte Energieentnahme möglich ist. Nach Projektende sind die Baustrom- und Bauwasseranschlüsse auf Verlangen von SIEMENS wieder zu entfernen und ist der Urzustand wieder herzustellen.

5.6 Der AN ist verpflichtet, Bautagebücher zu führen und sie SIEMENS auf Verlangen werktäglich zur Information vorzulegen, ohne dass mit der Kenntnisnahme eine Anerkennung des Inhaltes durch SIEMENS verbunden ist.

5.7 Während der Vertragsarbeiten ist der AN verpflichtet, auf Verlangen der SIEMENS-Bauleitung zusätzlich zum Leistungsumfang Stundenlohnarbeiten zu leisten.

5.8 Stundenlohnarbeiten und Überstunden dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der örtlichen Bauleitung von SIEMENS ausgeführt werden. Sie werden nur aufgrund der durch die SIEMENS-Bauleitung anzuerkennenden Stundenzettel, welche spätestens am nächsten Tag SIEMENS zur Genehmigung vorzulegen sind und in denen die eingesetzten Arbeitskräfte mit Namen und Tätigkeit aufzuführen sind, vergütet.

5.9 Auf Stundenlohnarbeiten während der Zeit von Vertragsarbeiten können keine anteiligen Polier- bzw. sonstigen Aufsichtsstunden in Rechnung gestellt werden. Jedoch wird der AN nicht von seiner Aufsichtspflicht entbunden.

5.10 Nach Auslauf der Vertragsarbeiten ist bei Leistung von Stundenlohnarbeiten für Poliere und sonstige Aufsichtsorgane vor Ausführung der Stundenlohnarbeiten mit SIEMENS eine schriftliche Vereinbarung über die Vergütung zu treffen.

5.11 Der AN hat am Ende eines jeden Monats SIEMENS eine Liste mit den für den darauffolgenden Monat auf der Baustelle vorgesehenen Subunternehmern - inklusive Einsatzplan - zu übergeben.

6 Versicherungen

6.1 Der AN wird über die Vertragsdauer eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden (inkl. abgeleitete Vermögensschäden) aufrechterhalten und diese dem AG unverzüglich nach Auftragserteilung und auf Verlangen wiederholt nachweisen. Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen mindestens € 1.500.000,00 / 3fach maximiert betragen, d.h. € 1.500.000,00 je Versicherungsfall bzw. € 4.500.000,00 pro Versicherungsjahr.

6.2 SIEMENS ist berechtigt, eine Bauwesenversicherung abzuschließen. In diesem Fall wird die anteilige Prämie hierfür von der Schlussrechnung des AN abgezogen.

6.3 Schließt SIEMENS keine Bauwesenversicherung ab, ist der AN zum Abschluss und Nachweis einer Bauwesenversicherung verpflichtet.

7 Zahlung / Sicherheiten

7.1 Schlussrechnung:
Bei Projekten mit Teilzahlungen erfolgt die Zahlung der Schlussrechnung nach Erhalt aller relevanten Abrechnungsunterlagen wie z.B. Abrechnungspläne, Massenermittlungen, Regiescheine, etc. innerhalb einer Prüffrist von 90 Tagen.

7.2 Deckungsrücklass:
Alle Abschlags- und Teilrechnungen werden zu 90 % des geprüften und anerkannten Betrages bezahlt. Die restlichen 10 % werden als Deckungsrücklass einbehalten, der nicht durch unbare Sicherstellung abgelöst werden kann. Der Deckungsrücklass ist, sofern er nicht von SIEMENS in Anspruch genommen wurde, mit der Schlussrechnung abzurechnen und freizugeben. Der Deckungsrücklass wird nicht verzinst und dient zur Sicherung sämtlicher Ansprüche von SIEMENS gegen den AN.

7.3 Haftrücklass:
SIEMENS ist berechtigt, von der Schlusszahlung einen Haftrücklass in Höhe von 5 % (fünf Prozent) der Gesamtauftragssumme auf die Dauer der Gewährleistungszeit einzubehalten. Der Haftrücklass dient zur Sicherung allfälliger Schadenersatzansprüche oder sonstiger Ansprüche von SIEMENS gegen den AN aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Der Haftrücklass ist gegen Gestellung einer für SIEMENS kostenlosen, abstrakten, unwiderruflichen und auf erste Anforderung zahlbaren Bankgarantie einer von SIEMENS akzeptierten österreichischen Großbank mit einer Laufzeit von sechs Monaten nach Ende der Gewährleistungsfrist ablösbar. Die Währung der Bankgarantie und die Währung der Vertragswerte müssen identisch sein. Sollten sich die Auftragswerte ändern, müssen auch die garantierten Werte entsprechend angepasst werden. Alle Kosten und Gebühren müssen im Garantiewert enthalten sein.

7.4 SIEMENS kommt nur in Verzug, wenn SIEMENS auf eine Mahnung des AN, die nach Eintritt der Fälligkeit der Zahlungsansprüche erfolgt, nicht zahlt.

7.5 Eine Forderungsabtretung des AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SIEMENS zulässig. Der AN ist nicht berechtigt, vertraglich geschuldete Leistungen zurückzubehalten. Dies gilt nicht, wenn die dem Zurückbehaltungsrecht zu Grunde liegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.6 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Wahl von SIEMENS innerhalb von 60 Tagen netto oder innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto. Bis zur Behebung von Mängeln kann SIEMENS die Zahlung zurückhalten. Während der Gewährleistungsfrist kann SIEMENS einen unverzinslichen Garantierückhalt bis 10 % des Auftragswertes in Anspruch nehmen. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung, noch einen Verzicht auf SIEMENS zustehende Rechte. Bankspesen der Empfängerbank sind vom AN zu tragen. Steht aus welchen Gründen auch immer SIEMENS eine vereinbarte Sicherstellung nicht (mehr) zur Verfügung, hat der AN SIEMENS unverzüglich eine gleichwertige Sicherstellung zu leisten.

8 Übergabe / Übernahme

8.1 Die Übergabe einzelner Teilleistungen erfolgt zu den von SIEMENS festgesetzten Zwischenterminen (Meilensteinen), die förmliche Übergabe (Abnahme) zum Endtermin. Der AN ist dabei verpflichtet, sämtliche Unterlagen vorzulegen, sowie den Nachweis zu führen, dass die Teilleistung unter Berücksichtigung aller vertraglich vereinbarten oder vorausgesetzten Eigenschaften, den jeweils aktuellen Regeln der Technik und Wissenschaft entsprechend mängelfrei ausgeführt wurde. Der AN hat SIEMENS 14 Tage vor dem vereinbarten Zwischentermin die Fertigstellung anzuzeigen und SIEMENS die Möglichkeit zur Kontrolle einzuräumen. Etwaige festgestellte Mängel sind auf Aufforderung von SIEMENS sofort zu beheben und daraus anfallende Kosten vom AN zu tragen. Nach Fertigstellung der letzten Teilleistung ist der AN verpflichtet, die förmliche Übergabe der Gesamtleistung SIEMENS 14 Tage vor dem vertraglich fixierten Endtermin anzuzeigen.

8.2 Der AN hat dabei alle geforderten Unterlagen, sämtlichen Schriftverkehr, usw. zu übergeben und den Nachweis zu führen, dass die Gesamtleistung entsprechend den Regeln der Technik mängelfrei ausgeführt wurde. Sollten sich im Zuge der Übernahme Mängel ergeben, stellt dies einen abnahmeverhindernden Grund für die Gesamtleistung dar. In allen Fällen hat der AN, sobald alle Einwendungen, die SIEMENS vorgebracht hat, beseitigt sind, erneut um eine Übernahme anzusuchen. Werden die Einwendungen nicht fristgerecht oder auf die bedungene Weise behoben, ist SIEMENS berechtigt, ohne weitere Vorankündigung einen Dritten mit der Mängelbehebung auf Kosten und Gefahr des AN zu beauftragen.

8.3 Über die förmliche Übergabe/Übernahme (Abnahme) ist von den Vertragsparteien ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen. Erkennbare Mängel sind hierbei zu vermerken. Im Fall von unerheblichen Mängeln, d. h. solchen, die eine geringfügige Abweichung der vertraglich geschuldeten Leistung darstellen und die den Verwendungszweck der Anlagen in keiner Weise beeinträchtigen, wird einvernehmlich eine Frist von 1 (einer) Woche nach Übergabe festgelegt, um den Mangel zu beheben. In diesem Fall gilt die Abnahme mit dem schriftlichen Nachweis der fristgerechten Mängelbehebung als erfolgt.

8.4 Stellen sich Leistungen bereits vor der Übernahme als mangelhaft heraus, oder werden sonstige Bedingungen des Auftrages, insbesondere Termine vom AN, gleichgültig aus welchen Gründen, nicht eingehalten, so ist SIEMENS berechtigt, den Auftrag durch schriftliche Mitteilung ganz oder teilweise fristlos zu kündigen und noch nicht ausgeführte Leistungen anderweitig zu vergeben. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des AN. Die Ansprüche auf Pönale (wie z.B. nach Punkt 4.2 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Siemens Energy Austria GmbH) bleiben hievon unberührt. Im Falle der Kündigung des Auftrages kann SIEMENS gegen angemessene Entschädigung die auf der Baustelle vorhandenen Einrichtungen, Gerüste, Geräte, Maschinen usw., für die Weiterführung der Arbeiten in Anspruch nehmen. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN berechtigen SIEMENS, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8.5 Mit der endgültigen Übernahme gilt die Leistung des AN als erbracht und erfolgt der Gefahrenübergang und beginnt die Gewährleistungsfrist.

8.6 Eine Inbetriebnahme einzelner Leistungsteile oder der gesamten Anlage vor dem o. g. Zeitpunkt stellt keine Übernahme im Sinne von 8.4. dar.

9 Gewährleistung und Schadenersatz

9.1 Der AN leistet Gewähr dafür, dass alle bei der Ausführung des Auftrages in Frage kommenden gesetzlichen, behördlichen oder sonstigen Vorschriften eingehalten werden und haftet für alle durch den Verstoß gegen diese Vorschriften entstehenden Folgen. Der AN leistet ferner Gewähr dafür, dass seine Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften besitzen, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu den gewöhnlich oder nach dem Auftrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem Tag der Übernahme, für versteckte Mängel ab deren Entdeckung. Alle bei der Abnahme festgestellten und alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel hat der AN sofort nach Aufforderung auf seine Kosten durch Nachbesserung zu beseitigen. Ist der AN dazu nicht bereit, ist SIEMENS berechtigt, ohne weitere Aufforderung den Mangel auf Kosten und Gefahr des AN ersatzweise beseitigen zu lassen. Die Angemessenheit der Frist bestimmt sich nach der Auswirkung des Mangels auf andere Professionistenarbeiten und ist daher im Einzelfall vom SIEMENS festzulegen.

9.3 Für alle SIEMENS oder Dritten durch den AN bzw. dessen Dienstnehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) verursachten Schäden haftet der AN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschadet allfälliger Pönaleleistungen. Für etwaige Ansprüche Dritter hat der AN SIEMENS schad- und klaglos zu halten.

9.4 Insbesondere haftet der AN für die Einhaltung aller seine Dienstnehmer, Subunternehmer und Lieferanten sowie deren jeweiligen Dienstnehmer betreffenden – wie auch immer gearteten - Vorschriften (wie insbesondere das Ausländer-beschäftigungsgesetz). Der AN garantiert, dass alle für seine Leistungserbringung eingesetzten Dienstnehmer über alle erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen verfügen und diese sofort bei Baustellenüberprüfungen vorgelegt werden können. Der AN wird SIEMENS für alle Ansprüche aus der Verletzung dieser Vorschriften vollumfänglich schad- und klaglos halten.

10 Vertragsbestandteile

10.1 Für das Vertragsverhältnis zwischen AN und SIEMENS gelten folgende Unterlagen und Vorschriften in nachstehender Rangfolge:

a) das Bestellschreiben
b) das Leistungsverzeichnis mit den dazugehörigen Zeichnungen
c) diese „Einkaufsbedingungen für Bauleistungen der SIEMENS Energy Austria GmbH"
d) die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der SIEMENS Energy Austria GmbH“, in der jeweils geltenden Fassung
e) die von Austrian Standards International - Standardisierung und Innovation (vormals Österreichisches Normungsinstitut) und den Fachnormenausschüssen aufgestellten im konkreten Fall anwendbaren technischen Vorschriften für Bauleistungen
f) das Angebot des AN.

11 Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

11.1 Der AN stellt sicher, dass von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen die auf dem jeweiligen Werksgelände von SIEMENS bzw. auf der jeweiligen SIEMENS-Baustelle geltenden Sicherheits- Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften eingehalten werden. Der AN stellt SIEMENS von allen Ansprüchen frei, die aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen entstehen. Die Lagerung von Baustoffen und Materialien erfolgt auf Gefahr des AN. Die Aufstellung von Bauhütten und die Auswahl des Platzes hierfür bedürfen der Genehmigung von SIEMENS. Die Bau- bzw. Montagestelle ist stets in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten sauber abzuräumen. Der AN hat für eine ausreichende Absperrung und Sicherung der Baustelle zu sorgen.

12 Berücksichtigung von Siemens-Produkten

12.1 Der AN hat produktneutral zu planen. Abweichend davon hat der AN bei Gebäuden, die von SIEMENS verwendet werden, bei der Ausführung seiner Leistungen – soweit möglich – die Verwendung von Produkten von SIEMENS und von SIEMENS-Konzernunternehmen weltweit vorzusehen.

13 Umgang mit Werkzeugen, Formen, Mustern und Geheimhaltung

13.1 Vom AG überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des AG weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der AG ihre Herausgabe verlangen, wenn der AN diese Pflichten verletzt.

14 Arbeitsschutz

14.1 Der AN ist verpflichtet, alle gesetzlichen und vertraglichen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit des von ihm und seinen direkten und indirekten Subunternehmern zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personals (sowie aller anderen Personen, die sich berechtigt im Arbeitsbereich aufhalten, ausgeschlossen ist.

Sofern Arbeiten oder Dienstleistungen an Betriebsstätten von SIEMENS bzw. auf Baustellen im Auftrag von Siemens verrichtet oder erbracht werden, gelten zusätzliche Sicherheitsbestimmungen, die im Dokument SE-A111 „SGU-Merkblatt für Angehörige von Fremdfirmen“ beschrieben sind (https://www.siemens-energy.com/global/en/company/about/supply-chain-management/supplier-information.html).

14.2 Vor Ausführung der Leistungen übermittelt der AN SIEMENS eine schriftliche Risikoanalyse, in der a) alle mit der Leistungserbringung verbundenen potenziellen Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit des Personals analysiert und b) Maßnahmen zur Verhinderung dieser Gefahren festgelegt werden.

14.3 Der AN stellt sicher, dass das Personal, bevor es mit der Arbeit auf der Baustelle beginnt, an einer baustellenspezifischen Sicherheitsschulung teilnimmt und geeignete persönliche Sicherheitsausrüstung erhält. Der AN stellt sicher, dass das Personal bei Ausführung der Leistungen die persönliche Sicherheitsausrüstung trägt und diese sich jederzeit in einwandfreiem Zustand befindet.

14.4 SIEMENS behält sich das Recht vor, aus Sicherheits- oder Arbeitsschutzgründen nach eigenem Ermessen und ohne Übernahme einer Haftung jederzeit Personal von der Baustelle zu verweisen und/oder die Ausführung der Leistungen auszusetzen.

14.5 Der AN benennt eine kompetente Person als Verantwortlichen für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit (“EHS-VERANTWORTLICHER DES ANS”) und stellt sicher, dass dieser an den von Zeit zu Zeit durch SIEMENS organisierten Sicherheitsgesprächen teilnimmt.

14.6 Der AN überprüft die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Arbeitsschutzbestimmungen durch regelmäßige Sicherheitsbegehungen auf der Baustelle. Der AN ermöglicht SIEMENS durch rechtzeitige Information die Teilnahme an den Sicherheitsbegehungen. Stellt der AN die Nichteinhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen fest, sorgt er unverzüglich für erneute Einhaltung und informiert SIEMENS über die Feststellungen und den Stand der Abhilfemaßnahmen.

14.7 Auf Anfrage gewährt der AN SIEMENS Zugang zu sämtlichen arbeitsschutzbezogenen Dokumenten im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen.

14.8 Folgende Ereignisse sind dem zuständigen sicherheitstechnischen Dienst, der Bauleitung bzw. dem Ansprechpartner von SIEMENS unverzüglich nachweislich zur Kenntnis zu bringen:

i. Todesfall
ii. Unfall mit Arbeitszeitausfall (LTC)
iii. Unfall ohne Arbeitszeitausfall
iv. Beinaheunfall mit hohem Risiko
v. Sach- und Umweltschäden

Alle hier aufgeführten Unfälle oder Beinaheunfälle bedürfen der Meldung an SIEMENS, sowie eine Aufarbeitung des Vorfalls durch den AN. Der AN ist aufgefordert:

i. Eine Meldung des Vorfalles an die SIEMENS zu richten.
ii. Unverzüglich und unaufgefordert eine Ursachenanalyse des Vorfalls durchzuführen.
iii. Angemessene Maßnahmen zur zukünftigen Verhinderung vergleichbarer Vorfälle festzulegen.
iv. Einen Zeitrahmen für die Durchführung dieser Maßnahmen zu bestimmen.
v. Der SIEMENS einen schriftlichen, hinreichend detaillierten Bericht über die Ursachen des Vorfalls, die festgelegten Maßnahmen und den Zeitrahmen für deren Durchführung vorzulegen.

Der Auftragnehmer unterstützt eventuelle zusätzliche von SIEMENS durchgeführte Untersuchungen. Gefahrenstellen, die einen Unfall herbeigeführt haben oder einen Beinaheunfall hätten verursachen können, sind umgehend

i. zu sichern,
ii. zu dokumentieren und
iii. die Gefahrenquellen zu beseitigen.

14.9 Soweit SIEMENS einen Plan zum Arbeitsschutz auf der Baustelle („EHS-PLAN“) erstellt, übermittelt SIEMENS dem AN eine Kopie davon. Der AN bestätigt den Erhalt des EHS-PLANS schriftlich und befolgt die dort festgelegten Regelungen. Dies gilt auch für mögliche Aktualisierungen des EHS-PLANS durch SIEMENS. Der AN stellt darüber hinaus sicher, dass sich auch seine zur Erbringung der Leistungen eingesetzten direkten und indirekten Subunternehmer zur Einhaltung des EHS-PLANS und dessen Aktualisierungen verpflichten.

14.10 Ungeachtet anderer Rechte, die SIEMENS gegebenenfalls zustehen, ist SIEMENS berechtigt, ohne Übernahme einer Haftung von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn der AN gesetzliche oder vertragliche Arbeitsschutzbestimmungen, einschließlich der Bestimmungen dieses Artikels und des EHS-PLANS, wesentlich oder wiederholt verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb einer von SIEMENS gesetzten angemessenen Frist beseitigt.